

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Anpassung, Installation und Inbetriebnahme von Software sowie Hardwareimplementierung

1. Allgemeines

1.1 Der Anbieter **NANICOM e.K.**, vertreten durch **Sasa Karapandzic**, erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). AGB des Kunden finden, auch wenn der Anbieter diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat, keine Anwendung.

1.2 Diese AGB gelten auch dann, wenn der Anbieter in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. In diesen Fällen gilt die Annahme der Leistung durch den Kunden als Anerkennung dieser AGB unter gleichzeitigem Verzicht auf die Geltung seiner eigenen AGB.

2. Angebote und Preise

2.1 Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt, soweit nichts anderes vereinbart ist, erst durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens des Anbieters zustande. Erfolgt die Leistung durch den Anbieter, ohne dass dem Kunden vorher eine Auftragsbestätigung zugeht, so kommt der Vertrag mit Beginn der Ausführung der Leistung zustande.

2.2 Die Leistung erfolgt zu den Preisen und Konditionen der jeweiligen individuellen Vereinbarung mit dem Kunden. Die darin genannten Preise sind verbindlich.

2.3 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise „Netto“, zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

3. Vertragszweck, Leistungen und Nutzungsrechte

3.1 Inhalt, Beschaffenheit und Umfang der vom Anbieter geschuldeten Leistungen ergeben sich, soweit im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist, aus dem jeweiligen Vereinbarungen und Angeboten.

3.2 Eine Erfolgsverantwortung trägt der Anbieter nur insoweit: 3.2.1 die maßgeblichen Kriterien bei Vertragsschluss in der Vereinbarung bzw. Leistungsschein mindestens in Bezug auf Umfang und Wirkung konkret und abschließend definiert sind und Vertragsgegenstand wurden; 3.2.2 der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt. Dies gilt nicht, soweit eine nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Mitwirkung keine Auswirkung auf die Leistungserbringung hat.

3.3 Der Individualisierungsvertrag (Vereinbarung) bzw. Leistungsschein (Tätigkeitsnachweis) beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen. Der Leistungsschein gibt insbesondere die vereinbarten Leistungskriterien, die Hard- und softwaretechnische System- und Einsatzumgebung sowie die vereinbarten Kriterien zur

Feststellung der Abnahmefähigkeit wieder. Änderungen des Leistungsscheins erfolgen nur gemäß Ziffer 6.

3.4 Etwaige Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen für den Leistungsschein werden nur auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages/Vereinbarung erbracht.

3.5 Der Anbieter räumt dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrecht an den erbrachten Leistungsergebnissen für interne Zwecke ein. Alle anderen Rechte verbleiben beim Anbieter. Das Nutzungsrecht kann nur unter vollständiger Aufgabe der eigenen Rechte an Dritte übertragen werden. Insbesondere dürfen Softwarekomponenten, die seitens des Anbieters entwickelt wurden nicht zu kommerziellen Zwecken an Dritte weitergegeben werden.

3.6 Soweit in die Anpassungsleistungen Softwareprodukte Dritter integriert sind, erhält der Kunde ebenfalls ein Einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, diese Softwareprodukte für interne Zwecke zu nutzen. Im Übrigen gilt Ziffer 3.5 entsprechend.

3.7 Der Anbieter ist berechtigt, technische Maßnahmen zum Schutz vor nicht vertragsgemäßer Nutzung zu ergreifen. Der vertragsgemäße Einsatz darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

3.8 Der Anbieter kann das Einsatzrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder andere Nutzungsregelungen verstößt. Der Widerruf erfolgt schriftlich, Ziffer 12.1 gilt entsprechend. Der Anbieter hat dem Kunden eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. In besonderen Fällen ist ein sofortiger Widerruf ohne Fristsetzung möglich.

4. Termine und Fristen

4.1 Termine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Anbieter und dem Kunden schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Die Leistungsfrist beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Vertragsschluss bzw. mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Kunden zur Auftragsabwicklung erforderlichen Unterlagen und Informationen (Ziffer 5.2).

4.2 Ereignisse, die der Anbieter nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt), verlängern die Leistungstermine um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit.

4.3 Gerät der Anbieter mit der Leistungserbringung ganz oder teilweise in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen Verzug für jede vollendete Woche auf 0,5 % des Preises für den Teil der Leistung begrenzt, der aufgrund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist insgesamt auf 3 % des Gesamtpreises des jeweiligen Auftrags begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Anbieters beruht.

4.4 Der Kunde kann im Falle einer Verzögerung der Leistung nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Verzögerung vom Anbieter zu vertreten ist. Macht der Kunde Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist er berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung 1 % des Preises für den nicht nutzbaren Teil der Leistung zu verlangen, jedoch insgesamt höchstens 5 % des Gesamtpreises des Auftrags. Ziffer 4.3 Satz 3 gilt entsprechend.

5. Pflichten des Kunden

5.1 Der Kunde benennt dem Anbieter mindestens einen fachkundigen Ansprechpartner (internen Projektleiter), der während der Durchführung des Vertrages verbindliche Entscheidungen für den Kunden treffen kann. Dieser Projektleiter hat für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung zu stehen und bei den für die Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen mitzuwirken. Erforderliche Entscheidungen des Kunden sind vom Ansprechpartner unverzüglich herbeizuführen und schriftlich zu dokumentieren gegenüber dem Anbieter.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter rechtzeitig und kostenfrei die zur Durchführung des Auftrags notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht vom Anbieter geschuldet sind. Der Anbieter darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen ausgehen, außer er erkennt oder muss erkennen, dass sie unvollständig oder fehlerhaft sind.

5.3 Der Kunde unterstützt den Anbieter bei der Erbringung der Leistungen, indem er in seiner Betriebssphäre die notwendigen Voraussetzungen schafft. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung eines Remotezugangs zum System und die Zurverfügungstellung von Analysematerial. Auf Wunsch des Anbieters stellt der Kunde außerdem ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

5.4 Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich schriftlich über Änderungen des Einsatzumfeldes oder der Systemumgebung informieren. Ebenso wird der Kunde den Anbieter über Störungen aus seinem Verantwortungsbereich sowie deren voraussichtliche Dauer unterrichten. Verursachen diese Änderungen oder Störungen einen Mehraufwand für den Anbieter, kann der Anbieter eine Vergütung für den Mehraufwand verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und die Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereiches.

6. Verfahren in Bezug auf Leistungsänderungen

6.1 Beide Vertragspartner können Änderungen des Leistungsgegenstandes und der Art der Leistungserbringung vorschlagen.

6.2 Die Änderungen müssen schriftlich festgehalten werden.

6.3 Der Kunde kann den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen. Soweit eine umfangreiche Prüfung nicht erforderlich ist oder diese abgeschlossen wurde, unterbreitet der Anbieter dem Kunden entweder ein Änderungsangebot oder teilt mit, dass der Änderungsvorschlag nicht durchführbar ist.

6.4 Das Änderungsangebot enthält die Änderungen des Leistungsgegenstandes sowie die Auswirkungen auf Leistungszeitraum, geplante Termine, Vergütung und Abnahmefähigkeit. Der Kunde hat das Änderungsangebot innerhalb der genannten Annahmefrist schriftlich oder in einer anderen vereinbarten Form anzunehmen oder abzulehnen. Mit Start der Leistungserbringung gilt die Änderung als angenommen.

6.5 Bis zur Annahme des Änderungsangebots werden die Arbeiten auf Grundlage der bisherigen Vereinbarungen fortgeführt. Eine Unterbrechung der betroffenen Leistungen kann jedoch vereinbart werden, wenn dies für die Prüfung des Änderungsvorschlags erforderlich ist.

6.6 Für die Dauer einer Unterbrechung aufgrund eines Änderungsvorschlags kann der Anbieter eine angemessene Vergütung verlangen, sofern er bei der Vereinbarung der Unterbrechung darauf hingewiesen hat.

7. Abnahme

7.1 Der Anbieter kann den Kunden nach Bereitstellung der Leistungen schriftlich auffordern, die Abnahme innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen zu erklären (Prüfungszeitraum). Die Frist beginnt mit dem Zugang des schriftlichen Abnahmeverlangens beim Kunden. Bei der Schriftform genügt eine Mail mit dem Hinweis auf die Abnahme.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb des Prüfungszeitraums die Abnahme zu erklären. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach Kenntniserlangung, schriftlich zu rügen. Es gilt die kaufmännische Rügepflicht nach § 377 HGB.

7.3 Mängel werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- **Kategorie 1:** Der Mangel macht die Nutzbarkeit der Leistung unmöglich oder erlaubt sie nur mit schwerwiegenden Einschränkungen.
- **Kategorie 2:** Der Mangel schränkt die Nutzbarkeit der Leistung ein, ohne dass eine Kategorie-1-Einstufung vorliegt.
- **Kategorie 3:** Der Mangel schränkt die Nutzbarkeit nur unerheblich ein.

7.4 Bei einem Mangel der Kategorie 1 kann der Kunde die Abnahme verweigern. Dasselbe gilt, wenn mehrere Mängel der Kategorie 2 zusammen zu Auswirkungen der Kategorie 1 führen.

7.5 Der Anbieter wird gemeldete Mängel der Kategorie 1 in einem angemessenen Zeitraum beseitigen. Der Prüfungszeitraum für die betroffenen Leistungen verlängert sich entsprechend, wenn aufgrund eines Mangels oder seiner Beseitigung keine sachgerechte Prüfung möglich gewesen ist.

7.6 Wenn kein Mangel der Kategorie 1 vorliegen, gilt die Leistung als abnahmefähig, und der Kunde hat die Abnahme unverzüglich zu erklären.

7.7 Die Leistung gelten als abgenommen, wenn:

- der Kunde die Werkleistung zu anderen als Testzwecken in Gebrauch nimmt und keine Mängel rügt,
- die Leistung bezahlt wurde, außer der Kunde hat die Abnahme berechtigterweise verweigert,
- der Kunde innerhalb des Prüfungszeitraums gemäß Ziffer 7.1 keine Mängel rügt oder
- der Kunde keine Mängel rügt, nachdem ihm der Anbieter eine angemessene Nachfrist zur Rüge gesetzt hat.

8. Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

8.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen grundsätzlich innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, vorbehaltlich der Abnahme gemäß Ziffer 7.

8.2 Ein gewährtes Zahlungsziel setzt ein ausreichendes Kreditlimit des Kunden voraus. Übersteigt der Auftrag das Kreditlimit oder bestehen berechnete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, kann der Anbieter die

Leistung nur gegen Vorkasse oder Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstituts erbringen.

8.3 Wird eine Forderung nicht fristgerecht beglichen, kann der Anbieter Zahlungszielvereinbarungen widerrufen und alle offenen Forderungen zur sofortigen Zahlung aussprechen.

8.4 Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn sie auf einem Bankkonto des Anbieters gutgeschrieben ist.

8.5 Der Anbieter ist berechtigt, bei Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5 % zu berechnen. Bei Zahlungsverzug kann der Anbieter Zinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz verlangen.

8.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Bei Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem verhältnismäßigen Teil zurückbehalten, wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt und schriftlich dokumentiert ist.

9. Sachmängel

9.1 Der Anbieter gewährleistet die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Leistungen gemäß Ziffer 3.1.

9.2 Geringfügige Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit begründen keine Mängelansprüche. Ebenso entfallen Ansprüche auf Mängelhaftung, wenn die Abweichungen durch besondere äußere Einflüsse verursacht wurden, die nicht Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen sind. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Leistungen des Anbieters in einer nicht im Leistungsschein festgelegten System- oder Einsatzumgebung nutzt, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Mangel auch unter den vereinbarten Bedingungen aufgetreten wäre.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, Sachmängel in einer nachvollziehbaren und detaillierten Weise zu melden. Dabei sind insbesondere die Schritte anzugeben, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, sowie die genaue Erscheinungsform und die Auswirkungen des Mangels zu beschreiben. Die Mängelanzeige muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels, schriftlich erfolgen. Zusätzlich gilt die kaufmännische Rügepflicht nach § 377 HGB.

9.4 Stehen dem Kunden Ansprüche wegen Sachmängeln zu, hat der Anbieter zunächst das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Der Anbieter entscheidet, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung erfolgt. Die Interessen des Kunden werden bei dieser Entscheidung angemessen berücksichtigt.

9.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unmöglich, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 11 verlangen.

Ein Recht zur kostenpflichtigen Selbstvornahme hat der Kunde nur, wenn eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist und die Ursache in der Sphäre des Anbieters liegt.

9.6 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährung. Längere Verjährungsfristen gelten, sofern dies in § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (für Bauwerke und baubezogene Sachen) vorgeschrieben ist. Unberührt bleiben ebenfalls die Verjährungsfristen bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Anbieters, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Rechtsmängel

10.1 Der Anbieter haftet für die Verletzung von Rechten Dritter nur, soweit die erbrachte Leistung vom Kunden im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird. Die Haftung ist auf Rechte innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie am Ort der vertraglich vereinbarten Nutzung beschränkt.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Dritte Ansprüche geltend machen, dass durch die erbrachte Leistung Rechte verletzt werden. Der Anbieter ist berechtigt, die Abwehr der Ansprüche auf eigene Kosten zu übernehmen.

10.3 Werden durch die Leistung des Anbieters Rechte Dritter verletzt, wird der Anbieter nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung verschaffen, die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung unter Erstattung der Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn der Anbieter keine andere zumutbare Abhilfe schaffen kann.

10.4 Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren nach Maßgabe von Ziffer 9.6.

11. Haftung

11.1 Der Anbieter haftet auf Schadensersatz:

- für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden durch den Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- nach dem Produkthaftungsgesetz und
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch den Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

11.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt haben. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesen Fällen

auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

11.3 Die Haftung für sonstige, weiter entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für jeden einzelnen Anbieter ist berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu verklagen. Für den Schadensfall wird die Haftung auf den Vertragswert begrenzt.

11.4 Der Anbieter haftet aus einer Garantieerklärung nur auf Schadensersatz, wenn dies ausdrücklich in der Garantie übernommen wurde. Bei leichter Fahrlässigkeit gilt dabei die Beschränkung gemäß Ziffer 11.2.

11.5 Bei Verlust von Daten haftet der Anbieter nur für den Aufwand zur Wiederherstellung der Daten, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

11.6 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen den Anbieter gelten die Ziffern 11.1 bis 11.5 entsprechend.

12. Verschiedenes

12.1 Änderungen und Ergänzungen sämtlicher Verträge zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich vom Anbieter bestätigt werden. Ein Fax oder eine E-Mail genügen dem Schriftformerfordernis.

12.2 Der Anbieter und der Kunde verpflichten sich, über alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Pflicht gilt auch nach Vertragsbeendigung für fünf Jahre. Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei gestattet.

12.3 Sofern die Datenverarbeitung im Rahmen der Auftragsverarbeitung nach der DSGVO erfolgt, gelten die Regelungen des Rahmenvertrages zur Auftragsverarbeitung, welcher samt den dazugehörigen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) auf der Website des Anbieters abrufbar ist unter www.nanicom.de

12.4 Dem Anbieter und dem Kunden ist bekannt, dass eine unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) Sicherheitsrisiken birgt. Ansprüche aufgrund des Fehlens einer Verschlüsselung können nicht geltend gemacht werden, außer wenn eine Verschlüsselung ausdrücklich vereinbart wurde, diese muss schriftlich vereinbart werden, eine Mail genügt an der Stelle nicht.

12.5 Vertragsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.6 Der Anbieter ist berechtigt, Subunternehmer zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes einzusetzen. Dabei stellt der Anbieter sicher, dass entsprechende Vereinbarungen, insbesondere im Hinblick auf die DSGVO, mit den Subunternehmern getroffen werden. Wird der Kunde im Vorfeld über den Einsatz eines Subunternehmers informiert, so ist der Kunde im Falle einer groben Verletzung seiner Interessen berechtigt, direkt an den Subunternehmer heranzutreten. Ansprüche gegenüber dem Anbieter entfallen in diesem Fall.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Anbieters.

13.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Anbieters, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat.